

Zeile 11 habe ich δένδρον geschrieben, obgleich die Herausgeber diese Möglichkeit kaum offen lassen (πεν ηρωων). Nach ihrer Lesung sollte man eher πεύκην erwarten. Indes wenn man die Art des jungen Scribenten beachtet, ἐδιώκετο ὑπὸ λέοντος und διωκόμενος ὑπὸ τοῦ λέοντος, εὐρύων δράκοντα und διὰ (ἰδῶν?) τὸν δράκοντα, so ist ἀνήλθεν εἰς δένδρον und ἀνερχόμενος ἐπὶ τὸ δένδρον nicht unwahrscheinlich. Die einförmige, knabenhafte Wiederholung der Worte, die gleichartige Einführung ohne Artikel und die Fortführung desselben Substantivs mit Artikel spricht für δένδρον. Aber dergleichen kann man nur vor dem Original entscheiden. [Z. 14 ist καὶ <μῆ> geboten. D. Red.]

Der Schluss zeigt, wie Stil und Manier unserer Fibeln und Erbauungsbücher schon im fünften Jahrhundert ausgebildet sind. Erst kommt der fromme Spruch:

κακουργία οὐ λανθάνει θεόν¹.

Dann folgt ein schöner Vers, ein Trimeter:

ἄει τὸ(ν) θεῖον τοὺς κακοὺς πρὸς τὴν δέκην (δίκην).

Die Herausgeber haben ἄει geschrieben, das an und für sich ganz gut passt, immerhin aber entbehrlich ist und durch die Geschichte keineswegs gefordert wird. Was aber nicht zu entbehren ist, ist das Verbum im Sinne von ἄγει. Der Junge sprach als echter Aegypter nicht ἄγει sondern etwa ἄji. Ist doch der Schwund des intervocalischen γ, dem wir auch sonst wie beispielsweise in Rhinthons Phlyaken begegnen², gerade auf ägyptischem Boden zu Hause³.

Mit dem Provinzialismus ἄει ist nun das Dutzend Fehler überschritten. Armer ägyptischer College!

Bonn.

S. Sudhaus.

Zu Ciceros Rosciana § 11

‘Longo intervallo iudicium inter sicarios hoc primum committitur, cum interea caedes indignissimae maximaque factae sunt: omnes hanc quaestionem te praetore manifestis maleficiis cotidianoque sanguine *dimissui* (cod. St. Vict., die übrigen codd. *dimissius*, *dimissuis*, *dimissm*) sperant futuram.’

So schreiben die Hss. an dieser von jeher viel umstrittenen Stelle. Wir verzichten darauf hier alle von älteren und neueren Gelehrten gemachten Heilungsversuche wiederzugeben; man findet die wichtigsten zusammengestellt S. 87 meiner grösseren Aus-

¹ Z. 18 ist überliefert κ ον . ο . . . κακόνοια ist ebenfalls denkbar. In ON können aber auch die Reste von ΠΓΙ stecken, wenn man sich die obere Hasta von Γ etwas geneigt denkt. Auch hier einen Trimeter zu suchen verbietet das doch wohl sichere οὐ.

² vgl. frgm. 2, 3 Voelker: ὀλίοι, ὀλίον.

³ vgl. Thumb a. a. O. S. 22, 134 f. (mit Litteratur). Für ἄγω lässt sich die Erscheinung aus alter (ἀγήνοχα) und neuer Zeit belegen (καταγή = καταγωγή auf Rhodos), vgl. Thumb S. 189.

gabe der Rede und bei Halm-Laubmann im kritischen Anhang z. St. Sie entfernen sich sämtlich zu weit von der Ueberlieferung und suchen alle in den verderbten Worten den Gedanken, dass die gegenwärtige Verhandlung hoffentlich recht streng sein und dem täglichen Blutvergiessen ein Ende machen werde. Aber der Erwartung eines strengen Verfahrens ist bereits in dem unmittelbar vorausgehenden Satz 'omnium mortalium *expectatio* . . . ut acria ac *severa* iudicia fiant' Ausdruck gegeben, und die damit in engem Zusammenhang stehende Forderung, dass endlich einmal energisch Wandel geschaffen werden müsse, sonst würden die Mordbuben sich nicht scheuen, selbst hier auf dem Forum ihr blutiges Handwerk auszuüben, wird § 12 in beredten Worten erörtert. An unserer Stelle spricht der Redner zunächst davon, dass nach langer Pause (vgl. § 28 quod iudicia tam diu facta non essent) heute wieder das erste iudicium inter sicarios stattfindet und bedient sich hierfür der sonst bei ihm nicht vorkommenden Verbindung: iudicium *committitur*. Halten wir fest, dass Cic. wohl aus einem besonderen Grunde gerade zu diesem Verbum (anstatt zu dem gewöhnl. habetur oder exercetur) gegriffen haben wird, vielleicht um dadurch, wie gerade in dieser Rede so häufig (s. meine Note zu § 5), ein Wortspiel zu gewinnen, so wird das verstümmelt überlieferte Wort *dimissui* des correspondirenden Satzgliedes von der grössten Bedeutung, denn wir bekommen dadurch den durch die Paronomasie noch wirkungsvoller gemachten Gegensatz zwischen iudicium *committitur* und quaestio *dimittitur*. Die Verbindung iudicium dimittere gebraucht Cic. Verr. II § 70 Res *illo die* non peroratur, *iudicium dimittitur*; die Verbindung quaestionem dimittere in einer an die unsrige auffallend anklingenden Stelle p. Cluent. § 177 *Quaestio illo die* de amicorum sententia *dimissa est*. Satis *longo intervallo* post iterum advocantur. Wenden wir uns nun zu der Form, in der dieses Verbum a. u. St. in den Hss. überliefert ist, so ist die Heilung der Corruptel mit einem Schlage klar, wenn wir in *dimissui* des cod. St. Viet., der auch sonst dem Stammcodex Poggios am nächsten kommt, ein ursprüngliches *dimissuiri* = dimissum iri sehen. Wie häufig diese in den letzten Jahren aufmerksamer verfolgte Form des Inf. Fut. Pass. in den Hss. Anlass zu Textentstellungen gegeben hat, ist aus den Nachweisen S. Brandts im Arch. f. lat. Lex. II, 349 ff., III, 457 zur Genüge bekannt; vgl. auch Neue-Wagener III³ S. 177. Dass dimissum iri die ursprüngliche Lesart gewesen ist, beweist meiner Ansicht nach zur Evidenz das bei dem sog. Schol. Gronovianus z. u. St. erhaltene Lemma *dimissoire*, denn so liest die Leidener Handschrift, die ich im Januar dieses Jahres hier verglichen habe, und zwar steht *oi* auf Rasur, *re* ist oberhalb der Zeile nachgetragen. Damit stimmt das Interpretament 'prae (lies pro) contempto, relicto habitorum' i. e. habituiri. Ist aber dimissum iri das Ursprüngliche, so haben wir einerseits in 'futuram' die jetzt hinfallige Ergänzung eines späteren Abschreibers zu sehen, der der verdorbenen Stelle damit wenigstens einigermaassen

aufhelfen wollte, anderseits verlangt der neu gewonnene Gedanke: 'alle hoffen, dass die heutige Verhandlung einen normalen Verlauf nehmen und nicht etwa durch irgend welche Intriguen des allmächtigen Chrysogonus aufgehoben werde' unabweislich den Einschub der Negation *non* hinter *sanguine*, so dass wir erhalten *non dimissum iri*, wie Cic. inv. II § 27 sagt *non concessum iri* und ep. Att. 9. 9. 2 *non direptum iri*; gehäufte Belege für ausgefallenes *non* in Cicerohandschr. gibt C. F. W. Müller zu p. Quinct. p. 31, 31 und p. Font. p. 33, 26. Endlich wird wohl auch — obwohl es nicht unbedingt nöthig ist — der Satz glatter, wenn wir *<in>* *manifestis maleficiis cotidianoque sanguine* lesen nach Stellen wie p. Flacc. § 11 in *re manifesta*, div. in Caec. § 9 in *hac libidine*, in *populi Romani cotidiana querimonia* etc., auch ist ja der Ausfall von *in* vor anlautendem *m* sehr leicht begreiflich. Wenn sonach Cic. an den vorsitzenden Prätor die Worte richtet: 'Omnes hanc quaestionem te praetore *<in>* manifestis maleficiis cotidianoque sanguine *<non>* dimissum iri sperant', so will er damit gleich zu Beginn seiner Rede einerseits der gewiss berechtigten Befürchtung Ausdruck verleihen, sein mächtiger Gegner Chrysogonus werde es zu hintertreiben suchen, dass die nach so langer Pause heute zum ersten Male wieder tagende Schwurgerichtsverhandlung wegen Meuchelmordes zu Ende geführt werde, anderseits die bestimmte Erwartung aussprechen, dass ein so erprobter Richter wie Fannius schon im Hinblick auf die offenkundigen Greuelthaten derartigen Manövern nicht zugänglich sein werde.

München.

Gustav Landgraf.

Zu Cicero

I Cicero lässt de re publ. I 36, 56 den Scipio Aemilianus seinen Nachweis, dass unter den drei einseitigen Staatsformen die Monarchie den Vorzug verdiene, in folgender Weise beginnen: *Imitabor ergo Aratum, qui magnis de rebus dicere exordians a Iove incipiendum putat*. Laelius fragt:

Quo Iove? aut quid habet illius carminis simile haec oratio? Hier hat man den Fehler an falscher Stelle gesucht. Die lateinische Frageformel lautet in einem solchen Falle *Quo Iovem?* vgl. Cicero in Verrem II 55, 137 'primum quo tantam pecuniam?' Horatius ep. I 5, 12 'quo mihi fortunam, si non conceditur uti?' Phaedrus fab. III 18, 9 'quo mi, inquit, mutam speciem, si vincor sono?' und was alles N. Heinsius zu Ovids Heroid. 2, 53 nachweist.

II Sehr willkürlich liest man de re p. I 45, 69 nach Mai's Vorgang *in hac iuncta moderateque permixta conformatione rei publicae*, während die Handschrift *commutatione* gibt. Daraus war es leicht das von Cicero gewählte Wort *communitio* herzustellen, das auch de orat. II 79, 320 in den beiden ältesten Hss. dieselbe Verderbniss erlitten hat.